



SCHULLERN

GRUNDZÜGE DER  
VOLKS WIRTSCHAFTSLEHRE

# GRUNDZÜGE

DER

# VOLKSWIRTSCHAFTSLEHRE

[THEORETISCHE NATIONALÖKONOMIE UND  
VOLKSWIRTSCHAFTSPOLITIK]

EIN STUDIENBEHELFFÜR HOCHSCHÜLER

VON

DR. HERMANN RITTER VON SCHULLERN ZU SCHRATTENHOFEN,  
O. Ö. PROFESSOR AN DER K. K. HOCHSCHULE FÜR BODENKULTUR IN WIEN

PREIS, GEBUNDEN, 12 K = 10 M

*gestempelt*

WIEN  
F. TEMPSKY



1911

LEIPZIG  
G. FREYTAG  
G. M. B. H.

## Vorwort.

Nicht um zu rechtfertigen, daß ein neues Lehrbuch der Nationalökonomie in die Welt gesetzt wird, wohl aber um die Absichten darzulegen, welche der Verfasser bei seiner Arbeit verfolgt hat, sind diese Zeilen geschrieben.

Das Lehrbuch hat den Zweck, für alle Hochschulen deutscher Zunge als Studienbehelf verwendbar zu sein; es muß daher alles umfassen, was im Rahmen des Studienbedarfs all dieser Hochschulen gelegen ist.

Als sein gegenständliches Gebiet erscheint dabei die theoretische Nationalökonomie und die Volkswirtschaftspolitik.

Da alles, was gebracht wird, in gedrängtester Kürze und nur, insoweit es wirklich von grundlegender Bedeutung ist, dargestellt werden, die Darstellung aber doch so weit gehen sollte, daß der Kenner des Inhaltes unseres Lehrbuches damit zur selbständigen Beurteilung aller Erscheinungen der einschlägigen Literatur und der Phänomene des sozialen und des wirtschaftlichen Lebens befähigt wird, durfte im theoretischen Teil nicht ein einseitiger Standpunkt eingenommen werden, sondern es mußten mit strengster Objektivität unter allen lebensfähigen Theorien die lebenskräftigsten ausgesucht und besprochen werden. Daß die persönlichen Ansichten des Verfassers, jene Theorien also, denen sich diese Ansichten am meisten anpassen, etwas im Vordergrund stehen, wird ihm wohl niemand übel nehmen. Auch der Autor eines Lehrbuches hat ein gewisses Recht, eigene Meinungen in die erste Reihe zu stellen. Die damit gegebene Aufgabe war keineswegs einfach; der Verfasser zweifelt auch nicht daran, daß er schon in diesem Punkte vor der Kritik keinen leichten Stand haben wird. Er hofft aber, daß ihm in jedem Fall der Milderungsgrund zugebilligt werden wird, sine ira et studio vorgegangen zu sein. In einer Wissenschaft, die ein so grundstürzendes Übergangsstadium durchmacht, wie die unsere, ist wohl nichts schwerer, als kurz und doch das wesentliche erschöpfend zu arbeiten.

Der politische Teil des Lehrbuches muß die Grundlagen der wichtigsten Gebiete sozialer und wirtschaftlicher Gesetzgebung einer Anzahl von Staaten berücksichtigen, und zwar in erster Reihe die jener Staaten, für deren Hochschulen es bestimmt ist. Auch hier war strenge Auswahl notwendig, wenn das Werk nicht einen Umfang annehmen sollte, der es für seinen unmittelbaren Zweck, als Studienbehelf zu dienen, unverwendbar machen würde. Meinungsverschiedenheiten über den sachlichen Inhalt, über dessen Lückenhaftigkeit oder über seine zu große Ausdehnung werden kaum zu vermeiden sein, um so weniger, als ja auch eine scharfe Grenze zwischen Volkswirtschaftspolitik und Verwaltungsrecht nicht besteht. Gerade in diesem Teile liegt es in erster Reihe, wenn das Lehrbuch naturgemäß als solches rasch veralten muß; der Verfasser hat daher die Absicht, falls seine Arbeit sich als zweckmäßig erweisen und das Buch sich einbürgern sollte,